

## Das privatschriftliche Testament

Das privatschriftliche Testament wird durch den Erblasser allein errichtet. Es ist die einfachste Form, seinen letzten Willen zu dokumentieren und muss zwingend mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein. Neben der Überschrift „Testament“ oder „Mein letzter Wille“ muss das Dokument Angaben zu Ihrer Person (Vor- und Zuname, Geburtsdatum) sowie Ort, Datum und eine Unterschrift mit Vor- und Zunamen enthalten.

Rechtsanwälte empfehlen, das privatschriftliche und verschlossene Testament beim zuständigen Amtsgericht in amtliche (kostenpflichtige) Verwahrung nehmen lassen, damit es amtlich (kostenpflichtig) eröffnet werden kann. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie über ein Vermächtnis Außenstehende wie Herzenswünsche e.V. beenden, die nicht zu Ihrer Familie gehören. Das vermeidet einen möglichen Streit mit den anderen Erben. Das Gericht öffnet nach Ihrem Ableben das Testament und unterrichtet die Erben und Vermächtnisnehmer.

## Das notarielle Testament

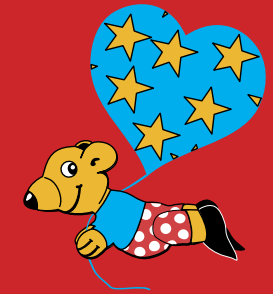
Um sicher zu gehen, dass Ihr Testament rechtlich nicht zu beanstanden ist, berät Sie ein Notar. Er setzt Ihr Testament auf und beurkundet es. Dieses ebenfalls verschlossene Testament hinterlegt der Notar beim zuständigen Amtsgericht. Die Kosten des Notars sind vom Nachlasswert abhängig und gesetzlich geregelt. Das Gericht öffnet nach Ihrem Ableben das Testament und unterrichtet die Erben und Vermächtnisnehmer.

## Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können über die zwei vorstehenden Möglichkeiten hinaus ein gemeinschaftliches Testament errichten – zum Beispiel als sogenanntes Berliner Testament. Hierbei setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein. Der Schlusserbe wird von den Ehepartnern gemeinschaftlich bestimmt. Erst nach dem Tod des Letztverstorbenen geht der Nachlass an einen Dritten. Eine Entscheidung, die nach dem Tod des Erstversterbenden weiterhin Gültigkeit hat.

Herzenswünsche e.V.  
Nienkamp 66  
D-48147 Münster

Telefon: 0251-2020 2224  
Fax: 0251-9878 688  
E-Mail: [info@herzenswuensche.de](mailto:info@herzenswuensche.de)



*Herzenswünsche e.V.*  
*Verein für schwer erkrankte Kinder & Jugendliche*

Spendenkonto Herzenswünsche e.V.  
Sparkasse Münsterland-Ost  
IBAN: DE 45 4005 0150 0000 3700 80  
SWIFT-BIC: WELADED1 MST



**Testamentsspenden –  
Lassen Sie Herzenswünsche  
in Erfüllung gehen**

[www.herzenswuensche.de](http://www.herzenswuensche.de)





## Wir machen Träume wahr

Schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen in der Krise beizustehen, sie zu ermutigen und ihnen eine Perspektive zu zeigen, ist seit 1992 das Ziel von Herzenswünsche e.V.: Die Erfüllung eines Wunsches trägt entscheidend dazu bei, den oft sehr belastenden Klinikalltag besser zu bewältigen. Ob ein Treffen mit Prominenten, ein Aufenthalt auf einem Ponyhof, eine Heißluftballonfahrt oder aber eine schön ausgerichtete Geburtstagsfeier – jeder Wunsch wird ganz individuell und mit viel Engagement verwirklicht. Jede Wunsch-erfüllung ist besonders. Wir haben dabei immer die gesamte Familie im Blick, denn auch sie erlebt die Erkrankung als existenzielle Krise.

Wir sind bundesweit in vielen Kliniken aktiv. Rund 60 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen bauen zu den erkrankten Kindern und ihren Eltern sowie zu Ärzten und Therapeuten einen intensiven Kontakt auf.



## Nachhaltige Projekte

Neben den Wunscherfüllungen macht sich der Verein für nachhaltige Projekte stark. Dazu zählen zum Beispiel tiergestützte Therapien, der Besuch von Klinik-Clowns auf den Stationen oder ein Projekt zum Schmerzmanagement bei Kindern. Seit 1995 ermöglicht Herzenswünsche e.V. Kindern und Jugendlichen, die an Mukoviszidose erkrankt sind, mehrwöchige Aufenthalte auf Gran Canaria. Mit Ärzten und Therapeuten entwickelte der Verein ein Konzept, den jungen Patienten und ihren stark belasteten Atemwegen Erholung zu schenken.



Der Vorstand (v.l.):  
Helmut Foppe,  
Ute Wiengarten,  
Wera Röttgering,  
Gundula Schmid

„Mit einer Testamentsspende zugunsten von Herzenswünsche e.V. helfen Sie uns, schwer erkrankte Kinder und Jugendliche zu bestärken, die Hoffnung nicht aufzugeben und Mut zu fassen. Sie helfen, dass die Träume dieser Kinder wahr werden.“

## Spenden ist Vertrauenssache

Ohne die Hilfe von Spendern und Sponsoren wäre das Engagement für schwer erkrankte Kinder und Jugendliche nicht möglich – jede Form der Unterstützung ist daher herzlich willkommen. Seit 1995 hat Herzenswünsche e.V. jedes Jahr das Spendensiegel des Deutschen Instituts für soziale Fragen (DZI), Berlin, mit Bestnote erhalten. Das DZI-Siegel ist ein Zeichen des Vertrauens und dokumentiert, dass wir satzungsgemäß arbeiten, verantwortungsvoll mit unseren Spenden umgehen und unsere Finanzen transparent machen. Auf unserer Homepage legen wir unsere Einnahmen und Ausgaben in den Jahresberichten offen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen,  
vielen Dank für Ihre Unterstützung!

*Wera Röttgering*

## Testamentsspenden Der letzte Wille

Was bleibt, wenn ich gehe? Das ist ein Gedanke, den man gern verdrängt. Dennoch ist es wichtig, seinen letzten Willen schriftlich niederzulegen. Nur ein Testament kann gewährleisten, dass Ihr Nachlass auch in Ihrem Sinne verteilt wird. Mit einem Testament bestimmen Sie, was mit Ihrem Vermögen oder Ihrer Immobilie passiert und ob damit jungen Menschen in einer Krise geholfen werden soll.

Mit einer Testamentsspende zugunsten von Herzenswünsche e.V. helfen Sie uns, schwer erkrankte Kinder und Jugendliche zu bestärken, die Hoffnung nicht aufzugeben und Mut zu fassen. Sie helfen, dass die Träume dieser Kinder wahr werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in einem Testament Dritte zu unterstützen: Sie können sie als Erben bzw. Mit-erben einsetzen oder sie mit einem Vermächtnis oder einer Schenkung bedenken.

**Gemeinnützige Organisationen wie Herzenswünsche e.V. sind generell von der Erbschaftsteuer befreit. Der Staat würdigt gesellschaftliches Engagement. Alle Organisationen, die das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt, sind auch bei testamentarischen Zuwendungen und Schenkungen gänzlich von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit. Unabhängig davon, ob der Nachlass groß oder klein ist – er dient der guten Sache.**